

Abwasseranlagensatzung

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 18.12.2005 in der Form der VII. Änderungssatzung vom 18.12.2009

Auf Grund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der jeweils geltenden Fassung und des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 53, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 Ziffer 7 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 22.03.2001 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtwerke Hürth betreiben auf dem Gebiet der Stadt Hürth die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die Stadtwerke Hürth Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
2. Von der Entsorgung durch die Stadtwerke Hürth im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadtwerke Hürth gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt sind.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Abwasseranlagensatzung

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtwerke Hürth zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den Stadtwerken Hürth zu überlassen. (Anschluss- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadtwerke Hürth können jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorgelegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadtwerke Hürth (entsprechend der Anlage zur Satzung),
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 Buchstabe b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist besonders DIN 4261 zu beachten.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von den Stadtwerken Hürth eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Abwasseranlagensatzung

§ 6

Durchführung der Entsorgung

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf andere rechtliche Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
3. Auch ohne vorherigen Antrag können die Stadtwerke Hürth die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
4. Die Stadtwerke Hürth bestimmen den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
5. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Absatz 2).
6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
7. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtwerke Hürth über. Die Stadtwerke Hürth sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Hürth das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus den Stadtwerken Hürth alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadtwerke Hürth ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Sat-

Abwasseranlagensatzung

zung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtwerken Hürth ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

3. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfang hat er die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haften die Stadtwerke Hürth im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

1. Die Stadtwerke Hürth erheben Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
3. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert muss vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
4. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
5. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abwasseranlagensatzung

§ 11

Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	77,35 € pauschal
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m ³

b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben von 5 bis 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m ³
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m ³

c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	14,28 € je m ³
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m ³

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4 und 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
2. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Abwasseranlagensatzung

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderung des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Absatz 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Absatz 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,
 - h) er entgegen § 8 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Absatz 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Abwasseranlagensatzung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende VII. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.03.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand